

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Griebo hat mit Beschluss Nr. _____ vom _____ beschlossen, dass die Gemeinde Griebo nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Griebo sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss Nr. I 262-31-07 vom 30.05.2007 der Eingliederung der Gemeinde Griebo in die Lutherstadt Wittenberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Lutherstadt Wittenberg und die Gemeinde Griebo folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1**Eingliederung**

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Griebo aufgelöst und in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert.

§ 2**Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Griebo auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Wittenberg angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Griebo haben nach der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Einwohner der Lutherstadt Wittenberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung.

§ 3**Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Griebo gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte Lutherstadt Wittenberg stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4**Ortschaftsverfassung**

Für die eingegliederte Gemeinde Griebo wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Die Regelungen nach den Sätzen 1 - 3 werden in die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf 5 Personen bestimmt.

§ 5**Wahrung der Eigenart**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Griebo auch nach der Eingliederung zu erhalten.
2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Griebo festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Lutherstadt Wittenberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Griebo vorhandenen kommunalen Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Begegnungsstätte
 - Sportstätten
 - Friedhof
 - Spielplätze
 - Kindertagesstätte
 - Jugendklub
 - Freiwillige Feuerwehr

Diese Verpflichtung der Lutherstadt Wittenberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in einem solchen Fall zu hören.

§ 6**Aufgaben des Ortschaftsrates, Budget**

Die Lutherstadt Wittenberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

1. Heimatspflege

- 1.1. Durchführung des Dorffestes
- 1.2. Pflege vorhandener Partnerschaften
- 1.3. Fortschreibung Ortschronik
- 1.4. Zuschuss an die Kirchengemeinde der Ortschaft

2. Sporteinrichtungen

- 2.1. Unterhaltung und Betreibung der Sporthalle (Mehrzweckhalle)
- 2.2. Unterhaltung und Betreibung des Sportplatzes mit Sportlerheim

3. Grünanlagen

- 3.1. Pflege von Grünanlagen

4. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze

- 4.1. Unterhaltung und Betreibung des Jugendclubs
- 4.2. Unterhaltung und Betreibung des Seniorenclubs
- 4.3. Unterhaltung der Spielplätze

5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales

- 5.1. Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2002
Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Griebow werden von der Lutherstadt Wittenberg übernommen.

Die für die Punkte 1-5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

- 6. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

7. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Lutherstadt Wittenberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Griebo an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Griebo an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Wittenberg über.
2. Die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Griebo ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Lutherstadt Wittenberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Griebo geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg über.
4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Griebo gehen auf die Lutherstadt Wittenberg über. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagenmittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
5. Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Griebo in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Griebo verwendet. Diese Regelung wird auf 5 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung begrenzt.

§ 8**Ortsrecht**

1. Im Gebiet der Gemeinde Griebö gilt mit Wirkung der Eingliederung das Ortsrecht der Lutherstadt Wittenberg.

Die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 4 anzupassen.

2. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Griebö überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören. Die Gemeinde Griebö wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen der Lutherstadt Wittenberg neu beginnen.

§ 9**Haushaltsführung**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Griebö bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die Gemeinde Griebö wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Abs. 1 hinausgehende kostenrelevante Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

§ 10**Investitionen**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Griebö begonnene Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Weiterführung bis zum endgültigen Abschluss der bestehenden Sanierungsprogramme „Städtebausanierung ländlicher Bereich“ und „Dorferneuerung“

2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

Nachfolgende Auflistung ist die Ausgangs-Prioritätenliste:

1. Sanierung Schulstraße
2. Fertigstellung Jugendclub
3. Parkplatz Mehrzweckhalle
4. Erneuerung Straßenbeleuchtung
5. Ausbau Gehweg Mittelweg-Nudersdorfer Weg

§ 11

Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Griebo richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128,129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Griebo wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen oder Höhergruppierungen, ohne Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg vornehmen.
3. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Coswig, der die Gemeinde Griebo bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

§ 12

Kindertagesstätte

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, die Kindertagesstätte in der Ortschaft Griebo bedarfsgerecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf (Bedarfsfeststellung analog § 5 Abs. 2) aus der gemeindebezogenen Bevölkerungsentwicklung (Kinderzahl) entgegenstehen.

2. Bei einem Trägerwechsel der Kindertagesstätte ist der Ortschaftsrat vorher zu hören.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Lutherstadt Wittenberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Griebö besteht als Ortsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung bleiben im Ortsteil Griebö.
3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Griebö in der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg.
4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Griebö zu.

§ 14

Besondere Vereinbarungen

1. Die Lutherstadt Wittenberg führt die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Griebö mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig durch.
2. Die Lutherstadt Wittenberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Griebö betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
3. Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente der Einwohner der Gemeinde Griebö auf Grund von Straßenumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Lutherstadt Wittenberg getragen.

4. Sollten die sich zum Zeitpunkt der Eingliederung im Besitz der Gemeinde Griebo befindlichen Aktienanteile an der envia-M verkauft werden, ist der Ortschaftsrat vorher zu hören. Der bei einer Veräußerung erzielte Erlös soll vordringlich für Investitionen im Bereich der Ortschaft Griebo verwendet werden.
5. Nach Eingliederung der Gemeinde Griebo in die Lutherstadt Wittenberg sind Maßnahmen einzuleiten, dass auf dem Gebiet der Ver- und Entsorgung ein einheitliches Gebiet mit der Lutherstadt Wittenberg geschaffen wird.
6. Das Bürgerbüro der Stadt wird zu einer in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister festgelegten Sprechzeit einen Bürgerservice im Ortsteil Griebo anbieten. Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters wird innerhalb dieses Zeitrahmens festgelegt, um eine Unterstützung für den Ortsbürgermeister zu gewährleisten.
7. Bis zum Ende der Wahlperiode erhalten die Vertreter der Gemeinde Griebo ihre Aufwandsentschädigung in der Höhe, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestimmend war, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
8. Die Lutherstadt Wittenberg wird sich für die Anbindung der Ortschaft Griebo an den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einsetzen.
9. Die Lutherstadt Wittenberg wird in der Ortschaft Griebo das notwendige Personal zur Erledigung spezieller gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung halten.
10. Bei der Ermittlung der örtlichen Ausbauepflogheiten nach § 242 Abs. 9 BauGB für die einzugliedernde Gemeinde Griebo ist weiterhin maßgeblich das Gebiet der Gemeinde in den Grenzen vom 03. Oktober 1990.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben. Bis zum Ablauf der ersten Amtszeit des nach § 4 gebildeten Ortschaftsrates behält dieser als zuständige Stelle für die bisherige Gemeinde Griebo die Auslegungsbefugnis. Für etwaige spätere Einigungs- oder Auslegungserfordernisse wird die Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung angerufen.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.01.2008 in Kraft.

Griebo, den _____

Lutherstadt Wittenberg, den _____

(Ganzer)
Bürgermeister
Gemeinde Griebo

(Naumann)
Oberbürgermeister
Lutherstadt Wittenberg

Anlage zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Griebö (§ 7 Abs. 2)

Die Gemeinde Griebö ist in folgenden Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen Mitglied.

Zweckverbände:

- Abwasserzweckverband Coswig (Anhalt)
- Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel

Verbände:

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Vereinigungen:

- keine

Des Weiteren bestehen folgende Verträge und Kapitalbeteiligungen.

Verträge:

- Konzessionsvertrag mit envia-M (Elektroenergie)
- Konzessionsvertrag mit Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg (Gas, Wasser)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Coswig (Anhalt) zur Umverlegung des Radwanderweges R2 (Finanzierung ist zu 100% gefördert)
- Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage
- Reinigungsvertrag für die Kindertagesstätte
- Instandhaltungs- und Schutzvertrag für die Brandmeldeanlage in der Mehrzweckhalle
- Alarm-Service-Vertrag für die Mehrzweckhalle
- Mietvertrag für die Standleitung der Brandmeldeanlage

Kapitalbeteiligungen:

- Anteile an envia-M